

STATUTEN

TanzNetzwerk Wallis

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen «TanzNetzwerk Wallis» besteht ein Verein, der den vorliegenden Statuten und den Vorschriften in Art. 60 ff. ZGB untersteht. Sitz des Vereins ist in Brig, Wallis.

Art. 2 Zweck / Aktivitäten

¹ Das TanzNetzwerk Wallis tritt für die Interessen seiner Mitglieder ein und ist bemüht, der Kunstsprache Tanz im Wallis zu einem eigenständigen Status zu verhelfen.

² Der Verein setzt sich für folgende Belange ein:

- Offenheit, Neutralität und Fairness gegenüber allen Mitgliedern
- **Lobbyarbeit** für die Walliser Tanzszene und ihre Anliegen (Medien, professionelles Tanzschaffen, Veranstaltungen, Politik...)
- **Informations- und Beratungsfunktion** (Veranstaltungen, Jobs, Informationen Kanton und Verbände)
- **Vernetzung** der Walliser Tanzszene durch gemeinsame Plattformen und Austausch
- **Qualitätssteigerung** durch Schaffung von Angeboten/Plattformen (bspw. DanceCoaching, Lab&Guests, Profitrainings, BühnenNacht...)

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 3 Erwerb der Mitgliedschaft

¹ Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein, welche den Zweck des Vereins anerkennen und fördern.

² Das TanzNetzwerk Wallis unterscheidet folgende Mitgliedschafter:

Aktivmitglieder

Natürliche und juristische Personen mit Stimm- und Wahlrecht.

a) Mitgliedschaft Profis

Professionelle Tanzschaffende, die im Kanton Wallis wohnhaft sind, arbeiten oder einen anderen Bezug zum Kanton Wallis haben
(z.B. Bühnentänzer/innen, Choreograf/innen, Tanzpädagog/innen, Compagnies)

Als professionelle Kulturschaffende gelten Personen, die je nach Bereich mindestens zwei der drei folgenden Kriterien erfüllen:

- **Ausbildung**, er/sie verfügt über einen anerkannten akademischen oder professionellen Abschluss im entsprechenden Bereich.
- **Erfahrung**, er/sie zeichnet sich durch eine professionelle Erfahrung in seinem/ihrem Bereich aus, was sich durch eine bezahlte regelmässige Tätigkeit in anerkannten professionellen Kulturstitionen oder Netzwerken ausdrückt.
- **Professionelles Umfeld**, er/sie wird von den Gruppen, die sein/ihr künstlerisches oder professionelles Umfeld ausmachen, anerkannt.

b) Mitgliedschaft Tanzschule

Tanzschule, mit Sitz im Kanton Wallis oder einem Bezug zum Kanton Wallis

c) Mitgliedschaft Tanzgruppe

Tanzgruppe, die im Kanton Wallis probt oder einen Bezug zum Kanton Wallis hat, nicht professionell tätig ist und sich eigenständig organisiert

d) Mitgliedschaft Tanzlehrer/in

Tänzer/innen, die im Kanton Wallis Tanz unterrichten oder einen Bezug zum Kanton Wallis haben, gültige J+S Leitung oder ähnliches, unterrichten aktiv und werden entlohnt

Passivmitglieder

Natürliche oder juristische Personen, die den Vereinszweck unterstützen. Sie haben weder Stimm- noch Wahlrecht.

a) Tänzer/in, einer Tanzschule oder Tanzgruppe aus dem Wallis oder mit einem Bezug zum Kanton Wallis

b) Gönner

³ Die Mitgliedschaft von Aktivmitgliedern beinhaltet:

- Werbemöglichkeit auf den Plattformen des TanzNetzwerk Wallis unter Einhaltung der Vereinsbestimmungen
- Nutzung von Informations- und Beratungsmöglichkeiten
- Vertretung der Interessen der Mitglieder gegenüber Dritten durch den Verein
- Vernetzungsmöglichkeiten

⁴ Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern. Der Entscheid des Vorstandes ist endgültig. Ein ablehnender Entscheid muss nicht begründet werden.

Art. 4 Mitgliederbeitrag

¹ Der Mitgliederbeitrag ist abhängig von der Art der Mitgliedschaft.

- a) **Mitgliedschaft Profis:** Mitgliedsbeitrag pro Schuljahr CHF 30.00 – 50.00 Einzelkünstler/in: CHF 30.00, Company: CHF 50.00
- b) **Mitgliedschaft Tanzschule:** Mitgliedsbeitrag pro Schuljahr CHF 100.00
- c) **Mitgliedschaft Tanzgruppe:** Mitgliedsbeitrag pro Schuljahr CHF 50.00
- d) **Mitgliedschaft Tanzlehrer/in:** Mitgliedsbeitrag pro Schuljahr CHF 30.00
- e) **Mitgliedschaft Tänzer/in:** Mitgliedsbeitrag pro Schuljahr ab CHF 10.00

² Der Mitgliederbeitrag wird von der Generalversammlung (GV) jährlich festgelegt.

³ Mitglieder haben für das Schuljahr, in welchem ihre Aufnahme erfolgt bzw. ihre Mitgliedschaft erlischt, den vollen Mitgliederbeitrag zu entrichten.

⁴ Gönner werden automatisch Passivmitglieder.

Art. 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

¹ Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) schriftliche Kündigung jeweils auf Ende des Vereinsjahres
- b) den Tod
- c) den jederzeit möglichen Ausschluss aus wichtigem Grund:

- o bei Nichtzahlung des Mitgliederbeitrages
- o bei Verletzung der Statuten
- o bei Verstößen gegen den Zweck des Vereins
- o bei Zu widerhandlung gegen die Vereinsinteressen

² Über den Ausschluss aus wichtigem Grund oder ausserterminlicher Kündigung entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss wird schriftlich erklärt. Der Ausschluss gilt per sofort.

³ Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft entfallen sämtliche Mitgliedschaftsrechte.

⁴ Der Ausschluss ist endgültig, soweit das Mitglied nicht inner 30 Tagen nach Erhalt der schriftlichen Mitteilung an die Vereinsversammlung rekurriert. Diese entscheidet an der nächsten Sitzung endgültig über den Rekurs.

III. ORGANISATION DES VEREINS

Art. 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

Art. 7 Generalversammlung

¹ Oberstes Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Ihr stehen folgende Befugnisse zu:

- e) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- f) Abnahme der Jahresrechnung, des Jahresbudgets und des Berichts der Revisionsstelle
- g) Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle
- h) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und des Jahresbudgets
- i) Wahl und Abberufung des Vorstandes und der Revisionsstelle
- j) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder
- k) Änderung der Statuten
- l) Auflösung des Vereins

² Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich statt. Die Generalversammlung wird mindestens einen Monat im Voraus vom Vorstand an die Mitglieder unter Bekanntgabe der Traktanden einberufen.

³ Eine ausserordentliche Generalversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag von der Hälfte der Mitglieder oder auf Antrag der Revisionsstelle einzuberufen. Die ausserordentliche Generalversammlung wird mindestens 30 Tage vor deren Stattfinden unter Angabe der Traktanden bekanntgegeben.

⁴ Die Generalversammlung wird vom Präsidenten bzw. der Präsidentin oder, bei dessen bzw. deren Abwesenheit, von dem/der Vizepräsidenten/in geleitet.

⁵ Über die Beschlüsse der Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches von der vorsitzenden Person und der Protokollführung unterzeichnet wird. Die Mitglieder sind berechtigt, das Protokoll einzusehen.

⁶ Nur aktive Mitglieder haben ein Stimm- und Wahlrecht. Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern nicht eine zwingende Vorschrift des Gesetzes oder die Statuten etwas anderes bestimmen. Bei Stimmengleichheit hat der /die Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 8 Vorstand

¹ Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern und maximal 7 Mitgliedern. Er wird von der Generalversammlung gewählt und konstituiert sich selbst. (Präsident/in, Vizepräsident/in, Kassier/in, Aktuar/in) Ämterkumulation ist zulässig.

² Die Amtszeit beträgt fünf Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

³ Dem Vorstand obliegen die Leitung und Vertretung des Vereins. Er kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach dem Gesetz oder den Statuten der Generalversammlung zugewiesen sind. Es sind dies insbesondere:

- Führung der laufenden Geschäfte und Organisation des Vereins
- Vorbereitung und Durchführung der Generalversammlung
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Buchführung

⁴ Der Vereinsvorstand trifft sich alle 2 Monate zu einer Sitzung. Die Vorstandssitzung wird auf Antrag des/der Präsident/in oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Einsprache gegen einen Beschluss muss innerhalb von 1 Woche erfolgen. Die Sitzungen sind zu protokollieren.

Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Beschlüsse erfolgen mit dem einfachen Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit hat der/die Präsident/in den Stichentscheid.

Art. 9 Revisionsstelle

¹ Die Generalversammlung kann eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen, welche nicht Mitglied des Vereins sein müssen, als Revisionsstelle für die Dauer von einem Amtsjahr wählen. Das Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist zulässig. Eine Abberufung ist jederzeit und fristlos möglich.

² Das Geschäftsjahr fällt mit dem Tanzjahr zusammen. Das erste Geschäftsjahr beginnt zeitgleich mit dem Schuljahr 2023/2024. Die Jahresrechnung wird auf den 31. August abgeschlossen und von der Revisionsstelle geprüft.

³ Die Revisionsstelle erstattet der ordentlichen Generalversammlung schriftlichen Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung.

Art. 10 Finanzen und Haftung

¹ Das Vermögen des Vereins setzt sich wie folgt zusammen:

- Mitgliederbeiträge
- Gönnerbeiträgen und Spenden
- Andere Einnahmen

² Das Rechnungsjahr des Vereins beginnt jeweils am 01.09. und endet am 31.08. des darauffolgenden Jahres.

³ Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung des Vorstandes oder der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 11 Auflösung

¹ Zur Auflösung des Vereins ist eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen. Die Auflösung bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der an der Generalversammlung anwesenden Stimmen.

² Im Falle der Auflösung bestimmt die Generalversammlung über die Verwendung des Liquidationserlöses.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNG

Art. 12 Inkrafttreten der Statuten

Diese Statuten wurden an der Gründerversammlung vom 11.05.2023 genehmigt und treten sofort in Kraft.

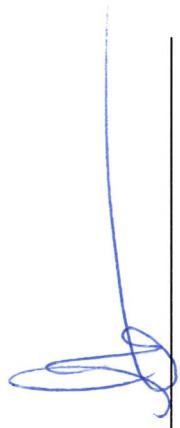
11.05.2023

Ort und Datum



Sonja Metzenbauer

[Unterschrift Gründerpräsident/in]



Desirée Abgottsporn

[Unterschrift Protokollführer/in]